

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt
der Mitgliedstaaten zur Berner Übereinkunft zum Schutz von
Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision
von Paris vom 24. Juli 1971 und zum Internationalen Abkommen
über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von
Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961

KOM(90) 582 endg.; Ratsdok. 4174/91

KEP-AE-Nr.: 910286

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im September 1991 an.

Begründung

Die Internationalen Übereinkommen im Bereich der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte aus der Sicht der Kommission und die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen

1. Die Kommission hat in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit der Stärkung der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte angesichts deren zunehmender Bedeutung im Wirtschaftsleben, ihrer kulturellen Auswirkungen als wichtige Voraussetzung für das Geistesschaffen und des technischen Wandels wiederholt gefordert.

Diese Forderung ist auf weitgehende Zustimmung gestoßen. Nicht nur die berufsständischen Vertreter, sondern auch eine große Anzahl von Staaten und die zuständigen internationalen Einrichtungen haben die Notwendigkeit umgehend einzuleitender Maßnahmen in diesem Bereich anerkannt.

2. Die Kommission hat in ihrem Grünbuch über das Urheberrecht⁽¹⁾ ein gemeinschaftliches Vorgehen auf zwei parallelen und sich ergänzenden Ebenen vorgeschlagen: auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf die Schaffung des Binnenmarkts im Jahr 1993 und auf multilateraler, internationaler Ebene zur Absicherung der Urheberrechte und Leistungsschutzrechte, so daß ein wirksamer Mindestschutz auch für die Rechtsinhaber in der Gemeinschaft gewährleistet werden kann.
3. In dem Grünbuch wird ferner betont, daß den Maßnahmen der Gemeinschaft die Erwägung zugrunde liegen müsse, daß es sich beim geistigen und künstlerischen Schaffen um ein kostbares Gut handelt, welches die Grundlage der kulturellen Identität Europas und seiner einzelnen Staaten darstellt. Das Kulturschaffen ist eine bedeutende Quelle des Wohlstands und des Einflusses Europas in der Welt, das nicht nur geschützt, sondern auch in seinem Wert herausgestellt und neu belebt werden muß. Bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen ist den Harmonisierungsbemühungen auf internationaler Ebene und insbesondere im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) Rechnung zu tragen.
4. Die Gemeinschaft hat auf internationaler Ebene, sei es im Rahmen von WIPO oder des GATT (TRIPs - Trade Related Intellectual Property Rights) bei der Verwirklichung dieser Aufgaben aktiv mitgewirkt. Sie verfolgt das Ziel, angesichts der den nationalen Rahmen sprengenden Probleme des Urheberrechts, die vor allem auf technische Entwicklungen zurückzuführen sind, die anstehenden Fragen weltweit oder in einem möglichst weitgefaßten Rahmen zu lösen.

(1) Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung, KOM(88)172 endg.

Die Staaten verfolgen jedoch auf internationaler Ebene in bestimmten Fragen voneinander abweichende Ziele, so daß zwischen dem von einigen Ländern geforderten Ausmaß an Schutzrechten und dem Interesse anderer Staaten an einem möglichst breiten Zugang zur Information und Kultur ein gerechter Ausgleich gefunden werden muß.

Um zu einer zufriedenstellenden Lösung unter Berücksichtigung der von bestimmten Staaten geltend gemachten legitimen Rechte zu gelangen, setzt sich die Gemeinschaft für umfassende Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte vor allem zugunsten der Urheber und ausübenden Künstler ein, dies soll allerdings nicht bewirken, daß das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte den Wettbewerb übermäßig beeinträchtigen. Dies wird nach ihrer Auffassung zumindest mittelfristig allen entwickelten oder sich in der Entwicklung befindenden Ländern und dem Kulturschaffen insgesamt zugute kommen.

5. Die Kommission hält es unter diesen Voraussetzungen für notwendig, daß auf Gemeinschaftsebene unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

In den auf internationaler Ebene hinreichend geschützten Gebieten ist ein gezielter Eingriff der Gemeinschaft nicht erforderlich. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß bei der Suche nach einem Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Staaten Lösungen gefunden werden, die den Interessen der Kulturschaffenden, Urhebern oder ausübenden Künstlern, und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht voll entsprechen. Wenn nicht alle Mitgliedstaaten einem internationalen Übereinkommen beigetreten sind, bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten Abweichungen bei der Gewährung von Rechten und dem Ausmaß an Rechtsschutz.

Gemäß der Einheitlichen Europäischen Akte muß die Gemeinschaft bis 31. Dezember 1992 die Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts, einem grenzenfreien Raum mit ungehindertem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, getroffen haben. Die Anwendung internationaler Übereinkommen selbst durch die zwölf Mitgliedstaaten kann zur Verwirklichung dieses Ziels unzureichend sein, da sich in ihm gemeinschaftsspezifische Anliegen niederschlagen, die auf multilateraler Ebene nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeinschaft muß deshalb in diesen Bereichen tätig werden.

6. Die internationalen Übereinkommen können als Sockel, als gemeinsame Harmonisierungsgrundlage dienen, von der ausgehend zusätzliche Bestimmungen nach Maßgabe der besonderen Interessen und der Besonderheiten der Gemeinschaft zur Stärkung des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte im Hinblick auf deren Einbeziehung in das Gemeinschaftsrecht ausgearbeitet werden können.

Ein solches Vorgehen steht im Einklang mit den europäischen Kulturtraditionen und mit Buchstabe und Geist der anwendbaren internationalen Übereinkommen. Diese schließen Sondervereinbarungen zwischen Vertragsstaaten, die den Rechtsinhabern umfassendere Ansprüche sichern, nicht aus.

Es ist also nicht auszuschließen, daß die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt eine vollständigere Harmonisierung in bestimmten Einzelpunkten vorschlagen wird. Eine solche Grundlage wird die praktische Ausübung der auf dem Vertrag von Rom beruhenden Zuständigkeiten erleichtern, der bereits gemeinschaftliche Maßnahmen zu bestimmten Gesichtspunkten des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte ermöglicht.

Ferner präjudiziert der vorliegende Vorschlag einer Entscheidung nicht, daß im Rahmen der nächsten Revision der Berner Übereinkunft die Gemeinschaft eine Aktion unternimmt mit dem Ziel, die Schutzkapazität für bestimmte vom Urheberrecht betroffenen Produkte, darunter Computerprogramme, zu verbessern und zur gleichen Zeit den Wettbewerb auf dem Markt zu gewährleisten.

Der Beitritt aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Übereinkommen von Bern (Pariser Fassung) und von Rom

7. Im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte sind zwei internationale Übereinkommen aufgrund ihres Inhalts und der Anzahl der beigetretenen Länder von besonderer Bedeutung. Es handelt sich um die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, der zum 1. März 1990 84 Staaten angehörten, und um das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, dem zum 1. März 1990 35 Staaten angehörten.

a) Die Berner Übereinkunft

8. Die Berner Übereinkunft aus dem Jahr 1886 hat verschiedene aufeinander folgende Revisionen erfahren, die jeweils als "Fassung von ... (Die Stadt, wo die diplomatische Konferenz zur Revision stattgefunden hat)" bekannt sind. Jede revidierte Fassung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Ratifizierung durch die Staaten.

Die beiden letzten Änderungen, die Brüsseler Revision vom 26. Juni 1948 und die Pariser Revision vom 24. Juli 1971, betrafen die Artikel 1 bis 21(2).

9. Die zahlreichen Verbesserungen der Pariser Revision betreffen insbesondere:

Artikel 2

Nach der Brüsseler Revision (Artikel 2 Absatz 5) waren die Werke der angewandten Kunst nicht in allen Ländern geschützt. Von nun an werden diese als Werke der Kunst geschützt, sofern sie nicht durch die nationale Gesetzgebung über Gebrauchsmuster und Modelle geschützt sind.

- (2) Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Änderungen sind nicht in Kraft getreten, wurden jedoch unverändert in die Pariser Revision übernommen. Die Artikel 22 und 23 der Pariser Revision betreffend die Versammlung und den Exekutivausschuß haben geringfügige Änderungen erfahren, die am 2. Oktober 1979 angenommen worden und am 19. November 1984 in Kraft getreten sind.

Artikel 3 bis 6

Diese Bestimmungen regeln den Anwendungsbereich der Übereinkunft hinsichtlich der Urheber und der geschützten Werke. Die in diesen Artikeln getroffenen Regelungen, deren Anordnung in den früheren Texten verwirrend war, wurden systematisch neu geordnet, was ihre Verständlichkeit erleichtert.

In Artikel 3 sind Kriterien für die Entscheidung genannt, ob ein Werk nach der Konvention geschützt ist. Gemäß der Pariser Revision sind alle von Angehörigen der Verbandsländer veröffentlichten Werke geschützt. Geschützt sind auch die außerhalb der Verbandsländer veröffentlichten Werke, was in der Brüsseler Revision noch nicht der Fall war (Artikel 6 Absatz 1). Ferner wird in der Pariser Revision der Kreis der Geschützten um die Urheber erweitert, die zwar keinem Verbandsland angehören, jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Verbandsland haben (Artikel 3 Absatz 2). Diese Bestimmung gilt auch für staatenlose Urheber und Flüchtlinge.

Artikel 6bis

Gemäß der Brüsseler Revision waren die Verbandsländer verpflichtet, die Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht des Urhebers, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Änderung zu widersetzen, die seiner Ehre schaden könnte, nur bis zum Tod des Urhebers zu schützen. Nach der letzten Revision wird dieser Schutz mindestens bis zum Auslaufen der Rechte an der Urheberschaft verlängert. Die Länder, deren Rechtsvorschriften im Zeitpunkt der Ratifikation der Pariser Revision oder des Beitritts zu ihr keine Bestimmungen zum Schutz aller Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tod des Urhebers enthalten, können vorsehen, daß einzelne dieser Rechte mit dem Tod des Urhebers erlöschen.

Artikel 7

Der in der Revision von Brüssel vorgesehene Schutzzeitraum von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers wurde nicht verlängert. Auf der Stockholmer Konferenz wurde jedoch die Empfehlung verabschiedet, in einer multilateralen Vereinbarung die Schutzfrist zu verlängern.

In der Brüsseler Revision war keine Mindestschutzdauer für Werke der Filmkunst, der Fotografie und der angewandten Kunst vorgesehen; diese richtete sich nach den Vorschriften des Landes, in dem der Rechtsschutz beantragt wurde (Artikel 7 Absatz 3). Von nun an gilt für Filmwerke eine Mindestschutzzeit von 50 Jahren, die gemäß zwei Methoden nach Wahl der Verbandsländer ermittelt werden kann (Absatz 2). Gemäß Absatz 4 haben die Verbandsländer für Werke der Fotografie und der angewandten Kunst eine Schutzdauer von mindestens 25 Jahren nach Herstellung zu gewähren.

Artikel 9

Gemäß dieser Bestimmung ist das ausschließliche Vervielfältigungsrecht unter den von der Konvention gewährten Mindestrechten. Sie wurde erst mit der Revision von Stockholm in die Berner Übereinkunft aufgenommen. Dieses ausschließliche Recht erfaßt alle Verfahren der Vervielfältigung.

Gemäß Absatz 2 können die Verbandsländer die Vervielfältigung "in gewissen Sonderfällen" unter der Voraussetzung gestatten, daß diese weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt, noch die berechtigten Interessen des Urhebers verletzt.

Artikel 14bis

In diesem Artikel sind die Urheberrechte an Filmwerken geregelt. Mit Ausnahme des ersten Absatzes, der dem Artikel 14 zweiter Absatz der Brüsseler Revision entspricht, wurden alle sonstigen Bestimmungen der Stockholmer Revision übernommen. Mit diesen Bestimmungen soll die Nutzung dieser Werke auf internationaler Ebene erleichtert werden. Die Schwierigkeiten bei der Nutzung dieser Werke ergeben sich vor allem aus den unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Verbandsländer zur Rechtsinhaberschaft.

10. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind der Berner Übereinkunft in der Pariser Revision beigetreten, mit Ausnahme Belgiens und Irlands, die noch an die Brüsseler Revision von 1948 gebunden sind. Ferner sind auch die Vereinigten Staaten, Japan, einige EFTA-Staaten und bestimmte Länder Mittel- und Osteuropas Angehörige dieser Übereinkunft in der Pariser Fassung. Die Sowjetunion hat ihre Absicht bekundet, der Übereinkunft ebenfalls beizutreten.

b) Das Rom-Abkommen

11. Das Rom-Abkommen aus dem Jahr 1961 regelt die Rechte, die allgemein als "Leistungsschutzrechte" bekannt sind und sieht Rechtsschutz in Bereichen vor, die weder von der Berner Übereinkunft, noch vom Welturheberrechtsabkommen erfaßt sind⁽³⁾, insbesondere für ausübende Künstler.
12. Bei seiner Ausarbeitung im Jahr 1961 war dieses Übereinkommen einer großen Anzahl von nationalen Rechtsordnungen weit voraus. In seinem Artikel 26 ist vorgesehen, daß im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde jeder Staat aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung in der Lage sein muß, die Bestimmungen des Übereinkommens anzuwenden. Aus diesem Grund war bis in jüngster Zeit die Anzahl der beigetretenen Staaten begrenzt.

(3) Das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, revidiert im Paris am 24. Juli 1971, sollte einer Reihe von Staaten den Zutritt zu einem internationalen Abkommen über das Urheberrecht ermöglichen, die nicht in der Lage waren, den in der Berner Übereinkunft vorgesehenen Mindesturheberschutz zu gewährleisten. Deshalb ist in diesem Übereinkommen die Schutzhöhe des Urheberrechts niedriger angesetzt als in der Berner Übereinkunft.

13. Dennoch hat das Interesse an diesem Übereinkommen seit einiger Zeit zugenommen. Seit dem 1. Januar 1987 sind ihm sechs Staaten, davon zwei im Jahr 1990, beigetreten. Zu den Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens zählen zahlreiche Staaten, zu denen die Gemeinschaft gute Beziehungen unterhält, darunter die Mehrzahl der EFTA-Staaten, und Japan.
14. Von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören ihm sieben Staaten an, und zwar Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und das Vereinigte Königreich. Spanien hat mit dem Gesetz Nr. 22/87 vom 11. November 1987 und Portugal mit dem Gesetz über Urheberrechte und verbundene Rechte Nr. 45/85 vom 17. September 1985 Gesetze erlassen, die den Schutz der Leistungsschutzrechte anerkennen. In Belgien und den Niederlanden liegen den Parlamenten Gesetzesentwürfe zur Einführung besonderer Schutzbestimmungen für die Leistungsschutzrechte vor. Mit der Annahme dieser Gesetzesvorlagen könnten diese Staaten ebenfalls dem von Rom-Abkommen beitreten.
15. Die abweichenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den in der Berner Übereinkunft vorgesehenen Mindestschutz für das Urheberrecht und die Anerkennung von Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen errichten zwischen den Mitgliedstaaten Hindernisse für den freien Verkehr von Waren und bewirken Wettbewerbsverzerrungen, die den wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Kulturschaffenden, der Urheber und Künstler, der Unternehmen, der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft insgesamt abträglich sind.
16. Ein solcher Sachverhalt stünde in fundamentalem Gegensatz zum Binnenmarkt als einem Raum ohne Grenzen, in welchem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hängt der Schutz der Rechtsinhaber von den nationalen Grenzen ab, je nachdem, ob ein Mitgliedstaat den erwähnten Übereinkommen beigetreten ist und damit einen Rechtsschutz gewährt.

Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Die Kulturschaffenden, die Urheber und ausübenden Künstler, und die betreffenden Unternehmen müssen sich in der Gemeinschaft soweit wie irgend möglich wie in einem einheitlichen Inlandsmarkt bewegen können. Dies macht die Ausgleiche von Unterschieden in der Gesetzgebung erforderlich, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts durch die Behinderung oder Veränderung des grenzüberschreitenden Handels mit Gütern und Dienstleistungen und durch die Verfälschung des Wettbewerbs beeinträchtigen.
17. Mit dem Beitritt aller Mitgliedstaaten zu den Übereinkommen von Bern (Pariser Fassung) und von Rom würde eine gemeinsame Grundlage für die Harmonisierung der Urheber- und Leistungsschutzrechte geschaffen werden. Ohne diese gemeinsame Grundlage würden zukünftige Bemühungen der Gemeinschaft zur Harmonisierung und Stärkung dieser Rechte angesichts des von den Mitgliedstaaten gewährleisteten unterschiedlichen Mindestschutzes behindert oder zumindest hinausgezögert.

18. Nicht zuletzt würde die Haltung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als gutes Beispiel verstanden, als "Auslöser", der eine größere internationale Beteiligung an der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) und am Rom-Abkommen bewirken könnte. Dies würde der Ausstrahlung der europäischen Kultur förderlich sein. Das geistige Schaffen würde dadurch einen wichtigen Anstoß erhalten, nicht nur zum Vorteil der Kulturschaffenden, Urheber und Künstler selbst, sondern auch der Unternehmen, der Öffentlichkeit, der Mitgliedstaaten und der internationalen Staatengemeinschaft.
19. Dieser Vorschlag der Kommission fügt sich nahtlos ein in die Kulturpolitik der Gemeinschaft und anderer internationaler Organisationen.
20. So haben im Juni 1984 die Kultusminister der Gemeinschaft einen wesentlichen Teil ihrer ersten förmlichen Zusammenkunft auf Gemeinschaftsebene der Ausarbeitung einer Entschließung über den Kampf gegen die audiovisuelle Piraterie gewidmet. Diese Entschließung wurde am 24. Juni 1984 von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommen⁽⁴⁾. In ihrem ersten Punkt sieht die Entschließung vor, daß sich die Mitgliedstaaten bemühen werden, soweit nicht schon geschehen, die internationalen Übereinkommen umgehend zu ratifizieren, die sie aufgrund der in ihnen enthaltenen Elemente der Gegenseitigkeit dafür geeignet halten, das Vorgehen gegen die audiovisuelle Piraterie zu erleichtern. Im sechsten Erwägungsgrund werden das Rom-Abkommen und die Maßnahmen hervorgehoben, die vom Internationalen Ausschuß für das Urheberrecht der Berner Übereinkunft unternommen worden sind.

Angesichts dieser Entschließung und im Lichte ihrer in dem Grünbuch über das Urheberrecht⁽⁵⁾ dargelegten Erwägungen sieht die Kommission in dem Beitritt aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Berner Übereinkunft und zum Rom-Abkommen eine solide Rechtsgrundlage, die zu einer wirksameren Bekämpfung der Piraterie, auch der audiovisuellen, beitragen kann.

Es handelt sich um ein nicht geringfügiges Zusatzelement, das diesem Vorschlag zugrundeliegt.

21. In dem von der Gemeinschaft jüngst im Rahmen der Uruguay-Runde des Gatt vorgelegten Entwurf eines TRIPS-Übereinkommens⁽⁶⁾ ist in Artikel 1 vorgesehen, daß die Vertragspartner die grundlegenden Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Pariser Revision von 1971 anwenden. Der zweite Teil greift die entsprechenden Bestimmungen des Rom-Abkommens auf und sieht besondere Bestimmungen für den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vor.
22. Auch andere internationale Organisationen haben den Beitritt zur Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) und zum Abkommen von Rom gefordert.

(4) ABi. Nr. C 204 vom 3. August 1984, S. 1.

(5) Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung, KOM(88)172 endg. vom Juni 1988, Kapitel 2.

(6) Dokument MTN, GNG/NG11/W/68 vom 29. März 1990.

In seiner Empfehlung Nr. R(88)2 vom 18. Januar 1988 empfiehlt der Ministerausschuß des Europarates den Regierungen der Mitgliedsländer den Erlaß der erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte. Zu diesen Maßnahmen zählt die Ratifizierung von Verträgen und die Prüfung der Möglichkeit des Beitritts, wenn nicht schon geschehen, zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung, 1971) und dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen des Jahres 1961.

23. Die WIPO hat sich beharrlich um den Beitritt der Staaten zu den erwähnten Übereinkommen bemüht. Ihre entsprechenden Initiativen sind bekannt. Hier zu erwähnen sind die Arbeiten der Internationalen Ausschüsse für das Urheberrecht und die Konferenzen vom März 1981 und März 1983, die in der Entschließung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 24. Juli 1984 aufgegriffen wurden. Die Kommission mißt den Arbeiten der WIPO wegen ihrer Qualität und der Anzahl der darin vertretenen Länder eine hohe Bedeutung bei.

Angesichts der für 1991 in Genf vorgesehenen Zusammenkunft einer WIPO-Expertengruppe zur Prüfung der Frage, ob ein Protokoll zur Berner Übereinkunft erstellt werden soll, sieht die Kommission in dem Beitritt aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu dieser Übereinkunft einen nützlichen Beitrag für den Erfolg dieser Arbeiten zur Stärkung des weltweiten Urheberrechtsschutzes.

24. Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags für eine Entscheidung hat die Kommission diese vorangegangenen Entwicklungen berücksichtigt und sichergestellt, daß er sich in die von anderen internationalen Organisationen auf europäischer und weltweiter Ebene unternommenen Arbeiten harmonisch einfügt.

Andererseits ist hervorzuheben, daß im Lichte der Arbeiten auf Gemeinschaftsebene die Gemeinschaft als solche diesen Abkommen beitreten könnte. Der vorliegende Vorschlag präjudiziert daher in keiner Weise andere Initiativen zum Beitritt der Gemeinschaft als solcher zur Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) und zum Rom-Abkommen.

Hinsichtlich der Frist für den Beitritt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den beiden Übereinkommen ist zu bedenken, daß gemäß Artikel 36 der Berner Übereinkunft und Artikel 26 des Rom-Abkommens ein beitretender Staat mit der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in der Lage sein muß, die Übereinkommen in Kraft zu setzen oder anzuwenden, so daß in einigen Mitgliedstaaten Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Nach Auffassung der Kommission sollten bis spätestens 31. Dezember 1992, der Frist für die Vollendung des Binnenmarkts, alle zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft diesen Übereinkommen beigetreten sein.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt der Mitgliedstaaten zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision von Paris vom 24. Juli 1971 und zum Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961

KOM(90) 582 endg. — SYN 318

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Dezember 1990)

(91/C 24/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) und das Rom-Abkommen gewährleisten einen Mindestschutz zum einen für die Werke der Literatur und Kunst und zum anderen für die ausübenden Künstler, die Hersteller von Tonträgern und die Sendeunternehmen; diese Übereinkommen finden weltweit große Zustimmung.

Der Berner Übereinkunft in der Pariser Fassung sind bereits zehn Mitgliedstaaten beigetreten, während zwei Mitgliedstaaten weiterhin durch die Brüsseler Fassung vom 26. Juni 1948 gebunden sind. Dem Rom-Abkommen über die „Leistungsschutzrechte“ ist lediglich eine Mehrzahl der Mitgliedstaaten beigetreten.

Die abweichenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den von der Berner Übereinkunft den Urhebern gewährleisteten Mindestschutz und die Anerkennung von Schutzrechten für die ausübenden Künstler, die Hersteller von Tonträgern und die Sendeunternehmen errichten Hindernisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen und bewirken Wettbewerbsverfälschungen, die den wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Kulturschaffenden, der Urheber und Künstler und der beteiligten Unternehmen abträglich sind. Dieser Sachverhalt steht im Widerspruch zur Errichtung und Funktionsweise des Binnenmarkts als einem Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß Artikel 8a des Vertrages gewährleistet ist.

Der Beitritt aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) und zum Rom-Abkommen kann ein wichtiger Beitrag zum Kampf gegen die Piraterie von audiovisuellen Werken sein, wie

dies in der Entschließung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. Juli 1984 zur Bekämpfung der audiovisuellen Piraterie (1) hervorgehoben wird.

Der Beitritt aller Mitgliedstaaten zu den genannten Übereinkommen kann als Grundlage für die Harmonisierung dienen, die ihrerseits das weitere Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte erleichtert.

Ein besserer Schutz der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte muß angesichts der den nationalen Rahmen sprengenden Probleme auf internationaler Ebene angestrebt werden. Der Beitritt aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den genannten Übereinkommen kann andere Staaten zum Beitritt anregen. Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Bestrebungen anderer internationaler Organisationen wie der WIPO, dem GATT und dem Europarat.

Die in der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) und im Rom-Abkommen geregelten Sachgebiete fallen unter die Kompetenz der Gemeinschaft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein Beitritt der Gemeinschaft als solcher nicht möglich ohne eine Änderung, die internationalen Organisationen als solchen den Beitritt ermöglichen. Im Lichte der Entwicklung der Arbeiten auf Gemeinschaftsebene könnte die Gemeinschaft als solche der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) und dem Rom-Abkommen beitreten. Die vorliegende Entscheidung berührt einen solchen Beitritt, für den dem Rat zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können, nicht. Vorher nun sollte der Rat beschließen, daß die Mitgliedstaaten den genannten Abkommen beitreten.

Es erscheint zweckmäßig, eine Frist für den Beitritt aller Mitgliedstaaten zu den genannten Übereinkommen vorzusehen. Da in einigen Mitgliedstaaten hierzu gesetzgeberische Verfahren einzuleiten sind, ist der Ablauf dieser Frist auf den 31. Dezember 1992, den Zeitpunkt der Vollendung des Binnenmarkts, festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ratifizieren bis zum 31. Dezember 1992 die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken

(1) ABl. Nr. C 204 vom 3. 8. 1984, S. 1.

der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision von Paris vom 24. Juli 1971 und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 oder treten den genannten

Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt bei und wenden sie an.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzbogen

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft. Die Durchführung wird mit bestehenden Mitteln der DG III erfolgen.

KMU Bogen

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die KMU und enthält keine spezifische Maßnahme für die KMU.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt der Mitgliedstaaten zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision von Paris vom 24. Juli 1971 und zum Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961

KOM(90) 582 endg.; Ratsdok. 4174/91

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt alle Bemühungen, die zum Ziel haben, daß alle Mitgliedstaaten der EG der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision von Paris vom 24. Juli 1971 und dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 beitreten. Er hält es jedoch für zweifelhaft, ob die Europäischen Gemeinschaften durch eine Entscheidung des Rates die Mitgliedstaaten verpflichten können, diesen völkerrechtlichen Verträgen beizutreten. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob den Europäischen Gemeinschaften die Kompetenz für einen Beitritt zu den beiden Übereinkommen hinsichtlich ihres gesamten Regelungsinhalts zukommt. Beide Abkommen enthalten Regelungen, die keinen ausschließlichen wirtschaftlichen Bezug haben, sondern vornehmlich der Kulturpolitik zuzuordnen sind. Im übrigen muß sichergestellt werden, daß der Inhalt der Abkommen durch die Entscheidung des Rates nicht die Natur von sekundärem Gemeinschaftsrecht erhält.